

# VERORDNUNG STELLVERTRETUNG SEELSORGEPERSONAL

vom 05. Juni 2019

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Art. 52 des Personalreglements vom 24. November 2018,

#### beschliesst:

#### Geltungsbereich

#### Art. 1

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gelten für alle Arbeitsverhältnisse des Seelsorgepersonals mit Missio canonica.

#### Grundsätze

#### Art. 2

- Die Landeskirche leistet eine Entschädigung bei Stellvertretungen infolge Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers einer von der Landeskirche besoldeten Seelsorgestelle wegen Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, CareTeam-Einsatz, Mutterschaftsurlaub, Urlaub als Treueprämie, unbezahlten Urlaubs oder Vakanz.
- Die Stellvertretungskosten für alle übrigen Abwesenheiten gehen zu Lasten der Kirchgemeinden.

#### Leistungen

#### Art. 3

- Leistet die Landeskirche Stellvertretungsentschädigungen für eine Dauer von mindestens sieben zusammenhängenden Wochen (langfristige Stellvertretung), wird der Umfang der Entschädigung auf der Grundlage des Stellenbeschriebs festgelegt.
- Leistet die Landeskirche Stellvertretungsentschädigungen für eine Dauer von weniger als sieben zusammenhängenden Wochen (kurzfristige Stellvertretung), werden die Entschädigungen für die einzelnen Funktionen nach dem Anhang bestimmt.
- Art und Umfang der Stellvertretung nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Leitung des Fachbereichs Personal + Finanzen.

#### Spesen

#### Art. 4 (Art. 34 PR)

Die Landeskirche leistet keine Spesenentschädigungen für Stellvertretungen. Diese gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, in welcher die Stellvertretung erbracht wird.

## Anstellung und Kündigung von Stellvertretungen

#### Art. 5

- Langfristige Stellvertretungen sind befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des Personalrechts der Landeskirche.
- <sup>2</sup> Als Stellvertretung gemäss Art. 2 Abs. 1 kann nur eine Person eingesetzt werden, die für den kirchlichen Dienst im Kanton Bern zugelassen ist.
- Die Übernahme einer Stellvertretung darf nicht zu einem höherem vertraglichen Pensum als einem Vollzeitpensum führen.

Abrechnung

Art. 6

Durch die Landeskirche zu entschädigende Stellvertretungen sind monatlich unter Angabe der Gründe mit der Leitung des Fachbereichs Personal + Finanzen abzurechnen. Diese veranlasst die Auszahlung nach Überprüfung der durch die zuständige Pastoralraumleitung visierten Abrechnung.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Synodalrates vom 5. Juni 2019 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2019

Für den Synodalrat

Heinrich Gisler Synodalratspräsident Regula Furrer Giezendanner

2. Freire

Verwalterin

Verordnung Stellvertretung Seite 3 von 4

### Anhang: Entschädigungstabelle

Art der Stellvertretung	Entschädigung [CHF]
Gottesdienste aller Art (inkl. Messe)	250
Jugend- und Familiengottesdienst	180
Zweiter Gottesdienst am gleichen Wochenende in gleicher Kirchgemeinde mit gleicher Predigt, je Wiederholung	80
Urnenbeisetzung (falls nicht unmittelbar vor oder nach dem Trauergottesdienst stattfindend)	60
Tauf-, Trau- und Trauergespräch	50
Andacht oder Messfeier in Heim oder Spital	110
Seelsorgegespräch / Krankensalbung, Haus- und Spitalbesuche, Beichte), je Stunde	40
Kirchlicher Unterricht (inkl. Vorbereitung), je Stunde	75
Elternabend (inkl. Vorbereitung), je Stunde	75
Firm- oder Jugendlager (inkl. Vorbereitung), je Tag (wenn für Planung und Durchführung verantwortlich)	350
Bereitschaftsdienst, je Tag	30
Administrative oder ähnliche Aufgabe, je Stunde	22
Funktionszulage, je Woche (7 Tage) (Pastoralassistenten mit temporärer Gemeindeleitung)	100
Altersnachmittag	75
Vorbereitung Altersnachmittag	75

Verordnung Stellvertretung Seite 4 von 4